

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Winterlager

### 1. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind für die Winterlagerung von Booten, Motoren, Batterien und anderen dazugehörigen Gegenständen durch die Ecotec anwendbar.

### 2. Vertragsumfang

Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 15. April des darauf folgenden Jahres. Der Vertrag umfasst die Vermietung des Lagerplatzes während dieser Zeit ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter, sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerung des Bootes und die evtl. Vermietung eines Lagerbockes. Alle über den Vertragsinhalt hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz, für die Ein- und Auslagerung sowie eine evtl. Lagerbock-Miete sind nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Ecotec berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen und, sofern die Umstände dies rechtfertigen, die Auslieferung des Schiffes abzulehnen.

### 4. Ein- und Auslagerung

Am 15. September beginnt die Einlagerung, am 15. April des darauffolgenden Jahres die Auslagerung. Ecotec bestimmt die Reihenfolge bei der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerplätze nach ihrer Disposition. Sollen Boote ausserhalb der üblichen Zeit und Reihenfolge zu Wasser gelassen werden oder im Lager verbleiben, ist Ecotec berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung, die durch Umtransporte des betreffenden Schiffs bzw. anderer Schiffe und Boote entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

### 5. Lagerplatzordnung

Der Zugang zu den Winterlagerhallen ist nur nach Voranmeldung und nur während den Geschäftszeiten der Ecotec möglich.

Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere: a) das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u.ä., b) das Lagern von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder von Dritten.

Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung

hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Lagerplatzordnung zu überwachen. Die Hallenordnung ist einzuhalten.

### 6. Arbeiten durch den Mieter

Arbeiten in den Lagerhallen sind verboten. Arbeiten an den auf den Aussenplätzen gelagerten Booten sind nur an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zulässig, wobei jegliche Staub-, Geruch- und Lärmemissionen zu vermeiden sind. An Sonn- und Feiertagen gilt striktes Arbeitsverbot.

Die Vergabe von Arbeiten an andere Gewerbebetriebe ist auf dem gesamten Areal der Ecotec untersagt.

### 7. Haftung

Die Ecotec bedingt jegliche Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen weg. Dies gilt auch für die Ausführung jeglicher Arbeiten der Ecotec am Boot, Motor und den dazugehörigen Gegenständen. Der Mieter hat sein Boot mit Motor und den dazugehörigen Gegenständen gegen alle direkten und indirekten Schäden, wie Feuer, Elementarschäden, Wasser, Frost, Diebstahl, Bruch, Glas, böswillige Beschädigungen und jegliche anderen Schäden selbst zu versichern. Die Ecotec lehnt jegliche Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälligen Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung des Bootes mit Motor und dazugehörigen Gegenständen ausdrücklich ab. Auf schriftliches Verlangen hin, kann die Ecotec das eingebrachte Boot mit Motor und dazugehörigen Gegenständen gegen Feuer- und Elementarschäden gemäss den allg. Bedingungen der Versicherungspolice der Ecotec versichern.

### 8. Pfandrecht

Der Mieter räumt Ecotec für deren Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Schiff bzw. Boot, Zubehör und Inventar ein. Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurück-zuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

### 9. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Berschis/SG zuständig.